

V E R T R A G

zwischen

dem Landkreis St. Wendel - im folgenden Kreis genannt -,

vertreten durch Landrat Dr. Waldemar Marner,

und

der Kreisstadt St. Wendel - im folgenden Stadt genannt -,

vertreten durch den Bürgermeister Klaus Bouillon

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt im Mia-Münster-Haus in der Mott in der ersten Etage ein Museum für bildende Kunst und Regionalgeschichte.

In der Satzung der Stiftung "Dr. Walter Bruch", St. Wendel, vom 21. Juli 1986 in § 5 Abs. 3 hat sich die Stadt verpflichtet, in einem jährlichen Zuschuß an die Stiftung die Kosten für die Unterhaltung der Räumlichkeiten und die durch satzungsgemäße Nutzung anfallenden Kosten zu decken.

- (2) Der Kreis erkennt die überörtliche Bedeutung dieses Museums für seine Region an und erklärt sich deshalb bereit, die Arbeit des Museums durch Beteiligung an den Sach- und Personalkosten zu fördern.

§ 2

Kostenbeteiligung

- (1) Der Kreis beteiligt sich an den Personalkosten mit 50 % und an den sächlichen Kosten nach Abzug aller Einnahmen mit 40 %, die die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus der Stiftungssatzung aufbringen muß.
- (2) Ausgeschlossen aus den Kosten, die diesem Beteiligungssatz zugrunde gelegt werden, sind alle Kosten zur Instandsetzung, Erneuerung oder Erweiterung des Gebäudes.

§ 3

Kostenplan

- (1) Die Stadt erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kostenplan für das Museum. In diesem Plan sind alle Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Museums stehen.
- (2) Eine Ausfertigung dieses Kostenplanes ist dem Kreis nach Verabschiedung des Haushaltsplanes der Stadt vorzulegen.

- (3) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist eine besondere Abrechnung für das Museum zu fertigen. Auf dieser Grundlage wird eine Vorauszahlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 4

Einvernehmen

- (1) Der Landrat des Kreises ist über alle besonderen Maßnahmen, die das Museum betreffen, rechtzeitig zu informieren. Er kann jederzeit Auskunft und Akteneinsicht verlangen.
- (2) Der Kostenplan - Personal- und Sachkosten - für das Museum gem. § 3 ist im Einvernehmen mit dem Kreis aufzustellen.

§ 5

Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Er findet erstmals auf das Geschäftsjahr 1990 Anwendung.
- (2) Der Vertrag kann nur zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Der Ausspruch der Kündigung muß bis zum 31.12. des Vorjahres erfolgt sein.

St. Wendel, 23. Juli 1990



[Handwritten signature]

(Dr. Marner)
L a n d r a t

St. Wendel, 23. Juli 1990

[Handwritten signature]

Klaus Bouillon
Bürgermeister